

Erklärung zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen

Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1 Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsort *	Geburtsland *		

* Angaben nur notwendig, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind

2 Von der oben genannte Person auszufüllen

2.1 Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ich bin Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse)

- ja; (bitte die Felder 'Geburtsort' und 'Geburtsland' befüllen)
bei der Kranken-/Pflegekasse: _____
 nein

2.2 Nur ausfüllen, wenn Sie Nr. 2.1 mit „ja“ beantwortet haben und

- nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben oder
- wenn Sie vor Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens 2 Kinder haben.

- Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.
 Ein Nachweis über die Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde eines Kindes) ist beigelegt.
 Ein Nachweis über die Elterneigenschaft wurde bereits für andere Zwecke (z. B. für die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags) vorgelegt.

Bei Bestehen der Elterneigenschaft

- Ich versichere die Elterneigenschaft für folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern zu haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

ab _____ (Ab Versorgungsbeginns oder der Änderung, frühestens ab 01.07.2023):

- 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder 5 und mehr Kinder

Achtung: Jede Änderung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist umgehend anzugeben.
Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschlägen unverzüglich nachentnommen.

Verpflichtungserklärung

Ich teile umgehend mit, wenn ich

- mich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichere,
- die Krankenkasse wechsle oder
- eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehme oder
- wenn sich die Anzahl meiner unter 25 Jahre alten Kinder verändert.

3 Von der gesetzlichen Krankenkasse auszufüllen

(Name und Vorname des Mitglieds -in Druckbuchstaben-)

Geburtsdatum

ist bei uns Mitglied in der

Pflichtversicherung

freiwilligen Versicherung

Betriebsnummer der Krankenkasse:

Rentenversicherungsnummer:

Datum, Unterschrift des Bearbeiters

Telefon

Stempel

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen

zu Nr. 2.1

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, Seekasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse) versichert sind, müssen wir Ihrer Krankenkasse mitteilen, dass Sie von uns Versorgungsbezüge erhalten (§ 202 Fünftes Sozialgesetzbuch -SGB V-). Ihre Krankenkasse stellt daraufhin fest, ob Sie der Beitragspflicht unterliegen und ob Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihren Versorgungsbezügen an die Krankenkasse abzuführen sind. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Beiträge aus den Versorgungsbezügen zu zahlen sind, trifft allein Ihre Krankenkasse. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an diese Stelle.

Füllen Sie deshalb bitte die umseitige Erklärung aus und senden Sie diese unterschrieben an uns zurück.

Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, lassen Sie dies bitte durch Ihre Krankenkasse auf Ihrer Erklärung bestätigen.

zu Nr. 2.2

Pflegeversicherungszuschlag

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragsszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung. Seit 01.07.2023 beträgt der Beitragsszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragsszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen,

- von Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- von Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- von Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist uns gegenüber nachzuweisen. Zu „Nachweise der Elterneigenschaft“ finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de mit dem Suchbegriff „Pflegeversicherung“. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorzulegen. Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

Pflegeversicherungsausschlag

Betrifft nur Versicherte, die mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen **Ausschlag** in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten.

Zur Berücksichtigung eines Ausschlags zum Pflegeversicherungsbeitrag bei Ihren Versorgungsbezügen wird die Angabe zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder frühestens ab 01.07.2023 benötigt. Änderungen hierzu müssen unverzüglich mit dem Vordruck **LBV 2004b** mitgeteilt werden (diesen Vordruck finden Sie auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de/vordrucke). Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsschlüsse unverzüglich nachentnommen.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse

Mitwirkungspflicht

Änderungen teilen Sie uns bitte immer zeitnah mit.

Insbesondere dann, wenn Sie

- die Krankenkasse wechseln,
- eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen,
- sich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder
- wenn sich die Anzahl meiner unter 25 Jahre alten Kinder verändert.

Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragsszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.